

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG DER STADTBIBLIOTHEK CELLE

Aufgrund der §§ 30 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 2, 7 NKomVG vom 17.12.2020 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 03.04.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Celle beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Celle. In der Stadtbibliothek können Bücher und andere Medien, mit Ausnahme der Präsenzbestände, entliehen bzw. benutzt werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Anmeldung, Bibliotheksausweis

- (1) Für die Ausleihe von Medien und für die Benutzung externer elektronischer Dienste wird Personen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres oder ab der Einschulung gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Schülerscheines oder eines gültigen Reisepasses mit Meldebestätigung ein Bibliotheksausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen hierzu die schriftliche Erklärung einer/eines Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese/dieser mit der Anmeldung einverstanden ist und die Haftung übernimmt.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung an und erteilen ihre Einwilligung, die personenbezogenen Daten elektronisch zu speichern.
- (3) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist bei der Ausleihe von Medien vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Nach der Verlustmeldung kann die Bibliothek einen Ersatz-Bibliotheksausweis ausstellen. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses mit Meldebestätigung umgehend mitzuteilen. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Für die verschiedenen Medien gelten folgende Leihfristen:

Bücher	4 Wochen
Audiovisuelle Medien, Zeitschriften	
Spiele, Bibliothek der Dinge	2 Wochen
- (2) Für Bestseller-Medien gilt eine Leihfrist von 14 Tagen. Die Stadtbibliothek bestimmt nach ihrem Ermessen in regelmäßigen Abständen die jeweiligen Medien, die Bestseller darstellen.

- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu drei Mal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Antrag kann auch telefonisch oder auf elektronischem Wege gestellt werden.
- (4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Stadtbibliothek kann einzelne Mediengruppen von der Möglichkeit der Vorbestellung ausschließen.
- (5) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.
- (6) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 4 Haftung, Urheberrecht

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Entliehene audiovisuelle Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellungsfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (2) Die Benutzerin und der Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten. Sie haften auch für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, solange sie den Verlust nicht gemeldet haben.
- (3) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung bei Beschädigung von Geräten, die durch Bibliotheksleihgaben entstehen könnten.
- (4) Die Benutzerin und der Benutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

§ 5 Benutzung externer elektronischer Dienste

- (1) Die Stadtbibliothek Celle ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
- (2) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek Celle weder installiert noch ausgeführt werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (3) Der Aufruf von Seiten mit Jugend gefährdenden, insbesondere pornographischen, Gewalt verherrlichenden oder rassistischen Inhalten ist untersagt.
- (4) Bei der Nutzung der Rechner und Zugänge der Stadtbibliothek Celle ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Die Stadtbibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu untersagen.

§ 6 Buchsicherung

Die Medien sind gegen Diebstahl gesichert. Es kann daher mit ausgeliehenen Medien in Geschäften mit Sicherungsanlage Alarm ausgelöst werden.

§ 7 Kosten

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Celle und bei verspäteter Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat der Benutzer Kosten nach Maßgabe der anliegenden Entgelttabelle zu entrichten.

§ 8 Hausordnung

Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die für die Bibliothek geltende Hausordnung zu beachten, die in den Bibliotheksräumen ausgehängt ist.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung (z.B. fehlende Rückgabe von Medien oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen) oder gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Bibliotheksleitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Ausnahmen

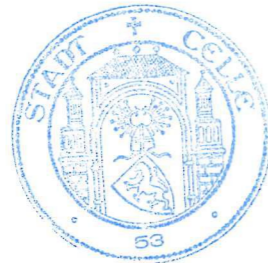
Der Oberbürgermeister oder Vertreter im Amt kann aus wichtigem Grund im Einzelfall eine von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abweichende Regelung treffen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Celle am 07.07.2022 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung außer Kraft.

Celle, den 03.04.2025

Stadt Celle



(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister

ANLAGE: ENTGELTTABELLE DER STADTBIBLIOTHEK CELLE

1	Jahresentgelt	
1.1	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenlos
1.2	Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner, freiwillig Wehrdienst-Leistende, Bundes- und Jugendfreiwilligendienstleistende, Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder XII bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung	5,00 €
1.3	übrige Benutzerinnen und Benutzer	15,00 €
2	Ausleihentgelt fällig bei Ausleihe	
3	Versäumnisentgelt bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium	
3.1	In der 1. Verzugswoche, beginnend am nächstfolgenden Öffnungstag nach Leihfristende	1,50 €
3.1.1	in der 2. Verzugswoche	3,00 €
3.1.2	in der 3. Verzugswoche	4,50 €
3.1.3	ab der 4. Verzugswoche	6,00 €
3.2	Ermäßigung Versäumnisentgelt bei Überschreitung der Leihfrist pro Medium für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	
3.2.1	In der 1. Verzugswoche, beginnend am nächstfolgenden Öffnungstag nach Leihfristende	1,00 €
3.2.2	in der 2. Verzugswoche	2,00 €
3.2.3	in der 3. Verzugswoche	3,00 €
3.2.4	ab der 4. Verzugswoche	4,00 €
4	Mahnschreiben und Verwaltungsvollstreckung	
4.1	1. Mahnschreiben (frühestens 15 Tage nach Ablauf der Leihfrist)	kostenlos
4.2	2. Mahnschreiben (frühestens 29 Tage nach Ablauf der Leihfrist)	5,00 €
4.3	Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen	nach Gesetz
6	Vorbestellung einer verliehenen Medieneinheit Kostenlos für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Schülerinnen und Schüler gegen Vorlage eines gültigen Schülerschulenausweises	1,00 €
7	Vermittlung einer Medieneinheit aus einer auswärtigen Bibliothek (Es können weitere Kosten bei der verleihenden Bibliothek entstehen, die diese dem Leser evt. in Rechnung stellt.) Ermäßigt für Schülerinnen und Schüler gegen Vorlage eines gültigen Schülerschulenausweises	4,00 € 2,50 €
8	Ersatz eines Bibliotheksausweises	5,00 €
9	Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für Schließfächer	10,00€